

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1983	Nummer 99
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	11. 6. 1983	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	2156
2160	14. 9. 1983	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Hof Coerde 9 e. V., Sitz Münster	2156
61100	20. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grundsätze für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 d Abs. 3 Nr. 1 EStG	2156
924	22. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS), Tanks (TRT)	2157

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 9. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf	2158
	Innenminister	
9. 9. 1983	RdErl. – Meldewesen; Auskunfterteilung der Meldebehörden über ehemalige Fremd- oder Zwangsarbeiter in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten	2158
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln	2158
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
27. 9. 1983	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	2158

2123

I.
Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 11. Juni 1983

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1983 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1983 - V C 1 - 0810.76 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. Juni 1974 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Darüber hinaus erfolgt eine Zuführung zur freiwilligen Rücklage oder eine Entnahme gemäß dem von den Aufsichtsbehörden genehmigten Geschäftsplan. Der weitere Überschuß wird gemäß den Beschlüssen der Kammerversammlung auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder aufgeteilt. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Die Gewinnanteile werden angesammelt und mit den Versorgungsleistungen gemäß § 20 bzw. § 21 der Satzung ausbezahlt.

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Leistungen werden von dem Versorgungswerk unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Die Berechtigung ist urkundlich nachzuweisen. Hat das Familiengerecht den Versorgungsanspruch eines Mitgliedes rechtskräftig übertragen (Realteilung), so wird die Versorgungsleistung beim verpflichteten Ehepartner entsprechend gekürzt und dem berechtigten Ehepartner zugeteilt. Die Kürzung kann ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden, der gemäß dem Geschäftsplan berechnet wird. Die Vorschriften über die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 - BGBl. I S. 105 -) sind sinngemäß anzuwenden. Die allgemeinen satzungsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Versorgungsleistungen finden auf den Ausgleichsberechtigten, der nicht Mitglied des Versorgungswerkes ist, sinngemäß Anwendung.

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Rentenleistung geht beim Tode des Mitgliedes in Höhe von $\frac{2}{3}$ auf den überlebenden Ehepartner über, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde oder wenn die Ehe mindestens 3 Jahre bestand.

4. In § 21 Abs. 4 erhalten die Sätze 6 und 7 folgende Fassung:

Die Waisenrente beträgt bei Vollwaisen $\frac{1}{3}$ und bei Halbwaisen $\frac{1}{6}$ der dem Mitglied bei Erreichen des Endalters zustehenden Altersrente. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die satzungsgemäße Altersrente des Mitgliedes nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

- MBL. NW. 1983 S. 2156.

2160

Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Hof Coerde 9 e. V., Sitz Münster -

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14. 9. 1983 - 50.25.10/50

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I. S. 1061), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 -, öffentlich anerkannt:

Hof Coerde 9 e. V., Sitz Münster

- MBL. NW. 1983 S. 2156.

61100

Grundsätze für die Prüfung von Anträgen
auf Erteilung einer Bescheinigung
nach § 6d Abs. 3 Nr. 1 EStG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 9. 1983 - II/A 2 - 45 - 17 - 33/83 -

Nach § 6d Abs. 1 EStG können Steuerpflichtige, die aufgrund eines nach dem 30. September 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages oder gleichstehenden Rechtsakts vor dem 1. Januar 1987 Kapitalanlagen im Sinne des § 6d Abs. 2 ESt vornehmen, im Wirtschaftsjahr der Kapitalanlage eine gewinnmindernde Rücklage bilden. Voraussetzung ist u. a. die Vorlage einer Bescheinigung nach § 6d Abs. 3 Nr. 1 EStG, auf deren Erteilung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

Die Bescheinigung stellt lediglich das Vorliegen der in § 6d Abs. 3 Nr. 1 EStG genannten Bedingungen fest. Die in Absatz 2 und Absatz 3 Nrn. 2, 3 und 4 aufgeführten weiteren Voraussetzungen sind daher nicht Gegenstand der Bescheinigung. Die abschließende Prüfung dieser weiteren Voraussetzungen obliegt ausschließlich der für die Besteuerung des Erwerbers zuständigen Finanzbehörde. Der Finanzbehörde obliegt somit insbesondere die Prüfung, ob ein Betrieb, Teilbetrieb, eine Betriebsstätte, ein Mitunternehmeranteil oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft entgeltlich erworben worden sind.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6d Abs. 3 Nr. 1 EStG sind folgende gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder erarbeiteten Grundsätze zu beachten:

1. Der erworbene Betrieb muß im Wirtschaftsjahr des Erwerbs der Kapitalanlage stilliegen oder von Stilllegung bedroht sein. Zwischen der Stilllegung und dem Erwerb muß ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, der nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Ein Betrieb liegt still, wenn er seine werbende Tätigkeit eingestellt hat; die bloße Abwicklung noch ausstehender Forderungen und Verbindlichkeiten, etwa im Falle einer Liquidation des Betriebes, steht in der Regel nicht der Annahme einer Stilllegung des Betriebes entgegen. Nicht erforderlich ist, daß über den Betrieb ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder eine Liquidation erfolgt ist.

An den Nachweis einer drohenden Stilllegung sind strenge Anforderungen zu stellen. Wird mit dem Kaufpreis der Kapitalanlage ein Geschäftswert vergütet, so spricht dieses gegen die Annahme einer drohenden Stilllegung. Nicht erforderlich ist, daß der Betrieb unmittelbar vor der Schließung steht; die Gefahr einer Stilllegung muß jedoch konkret gegeben sein. Das gesetzliche Erfordernis ist nicht bereits dann erfüllt, wenn der bisherige Inhaber die Stilllegung beabsichtigt. Eine

drohende Stilllegung ist in der Regel ein von außen, also von dritter Seite her bevorstehendes, unabwendbares Ereignis. Ausnahmsweise kann auch ein in der Person des (früheren) Betriebsinhabers oder seiner Rechtsnachfolger, jedenfalls auf der Veräußererseite liegender, unüberwindbarer Umstand (z. B. eine schwere oder auch nur berufsspezifische Erkrankung) eine solche Stilllegung erzwingen und damit im Sinne der hier einschlägigen Vorschrift drohend machen. Zu unterscheiden von der drohenden Stilllegung des Betriebs ist die auf dem freien Willensentschluß des Veräußerers beruhende, somit die planmäßige, ohne solche zwingenden Umstände vorgesehene Stilllegung (vgl. Urteil des Bayer. VGH vom 29. April 1981 Nr. 19. 13 - 1089/79).

Es obliegt dem die Bescheinigung beantragenden Unternehmen, die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Hierzu zählen insbesondere die Jahresabschlußunterlagen, Vermögens- und Liquiditätsstatus, Stellungnahmen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers und der Banken sowie Angaben über den Auftragsbestand, Absatzentwicklung u. ä. Diese sollten u. a. Aufschluß geben über die Gründe, die das Unternehmen in die Gefahr der Stilllegung gebracht haben.

- Die Kapitalanlage muß geeignet sein, den Fortbestand des Betriebes zu sichern. Im Falle der Übernahme eines bereits stillgelegten Betriebes ist die gesetzliche Bestimmung dahingehend auszulegen, daß die Kapitalanlage geeignet ist, eine Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit sicherzustellen. Der den Antrag stellende Unternehmer hat durch geeignete Unterlagen sowie ein schlüssiges Unternehmenskonzept diese Eignung darzulegen. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall und die jeweilige Branchensituation an, welche betrieblichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen sind, um diejenigen Schwierigkeiten, die die drohende oder bereits eingetretene Stilllegung verursacht haben, zu überwinden und den Fortbestand des Betriebes zu gewährleisten.

- Die Kapitalanlage muß geeignet sein, bestehende Dauerarbeitsplätze, die für die Wirtschaftsregion und für den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind, nachhaltig zu sichern. Nicht erforderlich ist demnach, daß sämtliche Dauerarbeitsplätze erhalten bleiben, es muß sich jedoch um einen je nach Lage des Einzelfalles angemessenen Teil der ursprünglichen Dauerarbeitsplätze handeln.

Der vom Gesetz verwendete Begriff Arbeitsmarkt ist weder mit dem administrativen Arbeitsamtsbezirk noch mit dem Begriff Arbeitsmarktregion i. S. d. regionalen Wirtschaftspolitik identisch. Mangels statistischer Unterlagen bietet es sich allerdings an, regelmäßig zunächst auf die Situation im betroffenen Arbeitsamtsbezirk abzustellen. Liegt der übernommene Betrieb am Rande eines Arbeitsmarktbezirkes, so wird auch die Situation in den benachbarten Arbeitsamtsbezirken zu berücksichtigen sein. In besonders gelagerten Fällen kann es sich allerdings als unumgänglich herausstellen, zu untersuchen, welches das Einzugsgebiet ist, aus dem die Arbeitskräfte des bedrohten Betriebes im wesentlichen kommen, und für dessen Arbeitsmarktsituation die Stilllegung dieses Betriebes spürbar nachteilige Wirkungen hätten; neben regionalen können hierbei auch sektorale Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Dieses Einzugsgebiet ist grundsätzlich als der für den Betrieb maßgebliche Arbeitsmarkt i. S. d. § 6d Abs. 3 Nr. 1 EStG zu verstehen.

Zusätzlich sind die Auswirkungen auf die Wirtschaftsregion zu untersuchen. D. h., selbst wenn Auswirkungen auf den jeweiligen Arbeitsmarkt zu erwarten sind, muß zusätzlich auch die Bedeutung für die Wirtschaftsregion gegeben sein. Die Abgrenzung des Begriffes Wirtschaftsregion ist für den jeweiligen Einzelfall besonders vorzunehmen. Dieses Element stellt die zu beurteilende drohende Betriebsstilllegung zusätzlich in einen räumlich größeren Rahmen und ermöglicht eine Würdigung unter den Gesichtspunkten der regionalen und sektoralen Strukturpolitik.

In jedem Falle ist die ausdrückliche Feststellung erforderlich, daß die zu sichernden Arbeitsplätze für die Wirtschaftsregion und den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind.

- Bei der Prüfung der wettbewerblichen Unbedenklichkeit können die obersten Wirtschaftsbehörden der Länder auf die Kenntnisse und Erfahrungen, die sie als Landeskartellbehörden gewonnen haben, zurückgreifen.

Bei Erwerbsvorgängen durch Unternehmen mit Umsatzerlösen über 100 Mio DM und unter 200 Mio DM hat sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften - gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften - vorbehalten, die Frage der wettbewerblichen Unbedenklichkeit gemäß den Wettbewerbsregeln des EG-Rechts zu untersuchen. In diesen Fällen wird daher stets eine Beurteilung durch die EG-Kommission für erforderlich gehalten. Die Unterzeichnung der Kommission erfolgt nach entsprechender Einwilligung des Steuerpflichtigen unter Einschaltung des Bundeswirtschaftsministeriums, das die von den Ländern übersandten Unterlagen weiterleitet. Bei der Prüfung der wettbewerblichen Unbedenklichkeit sind u. a. die Auswirkungen der Begünstigung der Betriebsfortführung auf die strukturellen Anpassungsprozesse zu berücksichtigen.

- In die Bescheinigung ist zur Feststellung des zulässigen Rücklagensatzes aufzunehmen, daß die vorjährigen Umsatzerlöse oder die an deren Stelle tretende Bezugsgröße des Unternehmens des Antragstellers weniger als 200 Mio DM, ggf. weniger als 50 Mio DM betragen.
- Die Bescheinigung wird von der obersten Wirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen und Ertrag zuständig ist. Gegebenenfalls ist auch mit der obersten Wirtschaftsbehörde eines anderen Landes das Benehmen herzustellen, wenn der erworbene Betrieb in einem anderen Bundesland belegen ist.

Die Erteilung der Bescheinigung ist in einem Steuergesetz geregelt und erfolgt ausschließlich für steuerliche Zwecke. Bei dem Bescheinigungsverfahren handelt es sich daher um ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne des § 30 AO. Erkenntnisse, die in diesem Verfahren gewonnen wurden, unterliegen deshalb dem Steuergeheimnis.

Bei noch durchzuführenden Erwerbsvorfällen kann im Einzelfall auch eine Zusicherung nach § 38 VwVfG NW, gegebenenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen, erteilt werden.

Wenn sich das Bescheinigungsverfahren auch nur auf die in § 6d Abs. 3 Nr. 1 EStG genannten Voraussetzungen bezieht, erscheint es angebracht, die Antragsteller zu verständigen, wenn es am Vorliegen der übrigen in § 6d EStG genannten Voraussetzungen offensichtlich mangelt.

- MBl. NW. 1983 S. 2156.

924

Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr

Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS) Tanks (TRT)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 9. 1983 - IV/A 1 - 42 - 80/1 (32/83)

Der RdErl. v. 19. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1716/SMBI. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Aufstellung der Richtlinien wird wie folgt ergänzt:

- Nach dem Zitat der TRS 003 wird folgendes Zitat eingefügt:
TRS 004 Definition für den Begriff „Aufsetztanks“
1983 414

2. Nach dem Zitat der TRT 009 wird folgendes Zitat eingefügt:

TRT 010 Schutzauskleidung auf organischer Basis
1983 413

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1983 S. 2157.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1983 -
I B 5 - 433 d - 1/81

Das Honorarkonsulat der Republik Malta in Düsseldorf, Schadowstraße 59 (Gold-Kraemer-Haus), hat seine Sprechzeiten geändert. Sie sind nunmehr wie folgt:

dienstags 9.30-11.30 Uhr
freitags 14.00-18.00 Uhr

- MBl. NW. 1983 S. 2158.

Innenminister

Meldewesen

Auskunfterteilung der Meldebehörden über ehemalige Fremd- oder Zwangsarbeiter in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1983 - I C 3/41.521

Meldebehörden oder kommunalen Archiven ist nach Feststellungen des Internationalen Suchdienstes nur in geringem Ausmaß bekannt, daß sich ein Großteil von Unterlagen über ehemalige Fremd- oder Zwangsarbeiter in den Archiven des Internationalen Suchdienstes, 3548 Arolsen, befinden und dort zentral verwaltet werden. Bei Anfragen in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten des benannten Personenkreises sollte daher die anfragende Stelle auf das Archivmaterial beim Internationalen Suchdienst und auf eine Anfragemöglichkeit hingewiesen werden.

- MBl. NW. 1983 S. 2158.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,
3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Köln und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1983 S. 2158.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 9. 1983 - Z/A-BD - 00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 1/221 des Bergrats z. A. Rüdiger Blase vom Bergamt Dinslaken, wohnhaft Reinhold-Büttner-Str. 11, 4130 Moers 1, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1983 S. 2158.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X